

Anlage 6 zum Betreuungsvertrag Beitragsordnung

MKF – Kindergarten Floßmannstraße

1. Beitragserhebung

Die servusKiDS gGmbH erhebt für den Besuch der Kinder in ihren Kinderkrippen, Kindergärten und Häusern für Kinder (Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder) Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld. Für den Kindergarten werden Besuchsgebühren abzüglich der Beitragsentlastung des Freistaats Bayern (Stichtagregelung) und Verpflegungsgeld erhoben.

2. Besuchsbeiträge

Entsprechend der Kernzeit von 9:00 -13:00 Uhr ist eine Mindestbuchungszeit nur in der Buchungskategorie von 4-5 Stunden möglich.

- (1) Für den Besuch einer Kindergartengruppe innerhalb eines Hauses für Kinder und für den Besuch eines Kindergartens wird folgende Besuchsgebühr erhoben:

In der Buchungsstufe

über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	48,00 Euro*
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	58,00 Euro*
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	69,00 Euro*
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	79,00 Euro*
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	90,00 Euro*
von mehr als 9 Stunden täglich	100,00 Euro*

*eine Beitragsentlastung von 100€ monatlich wird vom Freistaat Bayern gewährt, bitte beachten Sie hierzu die Stichtagregelung.

Höhe der Besuchsbeiträge für **Gastkinder** für den Besuch einer Kindergartengruppe:

In der Buchungsstufe

über 4 Stunden bis zu 5 Stunden täglich	135,00 Euro*
über 5 Stunden bis zu 6 Stunden täglich	163,00 Euro*
über 6 Stunden bis zu 7 Stunden täglich	192,00 Euro*
über 7 Stunden bis zu 8 Stunden täglich	221,00 Euro*
über 8 Stunden bis zu 9 Stunden täglich	250,00 Euro*
von mehr als 9 Stunden täglich	278,00 Euro*

*eine Beitragsentlastung von 100€ monatlich wird vom Freistaat Bayern gewährt, bitte beachten Sie hierzu die Stichtagregelung.

- (3) Die in Abs. 1 und 2 genannten Beiträge sind monatlich zu entrichten (Ziffer 9). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit usw.) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung des vollen Besuchs- und Verpflegungsbeitrags.

- (4) Eine unterjährige Buchungszeitänderung ist nur in dringenden Notfällen möglich und obliegt der Prüfung und Genehmigung des Leitungsteams. Die Buchungszeit kann zum Beginn des Kitajahres geändert werden, wenn dies die Personalsituation zulässt.

3. Verpflegungsgeld

- (1) Beim Besuch der unter Ziffer 1 genannten Einrichtungen ist zusätzlich zum Besuchsbeitrag für die Verpflegung ein Verpflegungsgeld zu entrichten.
- (1) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat, pauschal für 20 Besuchstage, zu entrichten. Auf der Grundlage einer Tagespauschale von 6,00 Euro beträgt das monatliche Verpflegungsgeld 120,00 Euro.

4. Beitragsschuldner/-in

Schuldner/-innen der Besuchsgebühren und des Verpflegungsgeldes sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß §1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern, und das Kind als Gesamtschuldner/-innen. Lebt das Kind mit einer/-m Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/-r an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

5. Beitragsermäßigung

Für folgende Fallgruppen gilt eine abweichende Besuchsgebühr, die Beitragsermäßigung muss bei der zuständigen Stelle beantragt werden und erfolgt seitens der servusKiDS erst nach Vorlage eines entsprechenden Dokuments.

- (1) Die Besuchsgebühr entfällt bei Vorlage eines gültigen Leistungsbescheides am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageseinrichtungsjahr bei dem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites (II) bzw. Zwölftes (XII) Buch, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz. Ebenso entfällt die Besuchsgebühr sofern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz bezogen werden.
- (2) Die Besuchsgebühr entfällt bei Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften, gemeinsame Wohnformen sowie Frauenhäusern, wenn die Personensorgeberechtigten Bewohner*innen von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz sind, oder Leistungen zur Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII erhalten oder in Frauenhäusern wohnen.
- (3) Die Besuchsgebühr entfällt bei Vorlage eines Nachweises bei Heimkindern, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe in einem Heim untergebracht sind, sowie bei einem Nachweis bei Pflegekindern, für die das Stadtjugendamt München Pflegegeld bezahlt.

- (4) Die Besuchsgebühr entfällt bei Nachweis der BSA bei besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen.
- (5) Die Besuchsgebühr entfällt bei Vorlage eines München Passes, der am Anmeldestichtag für die Erstvergabe der Betreuungsplätze zum kommenden Kindertageeinrichtungsjahr gültig ist. Als Inhaber*in des München-Passes genügt ein Elternteil oder das zu betreuende Kind.

Der jeweilige Ermäßigungstatbestand wird ab dem Beginn des Monats, indem die Voraussetzungen vorliegen, bis zum Ende des Bewilligungszeitraums anerkannt. Sofern der Zuschussempfänger im nachfolgenden Bewilligungszeitraum bezuschusst wird, wird der Nachweis der Ermäßigung bis zum Ende des Kindertageeinrichtungsjahres, das in diesem Bewilligungszeitraum endet, anerkannt.

6. Geschwisterermäßigung

Die Berücksichtigung als Geschwisterkind setzt voraus, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Geschwisterkinder sind Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister), die in der derselben Hauptwohnung (§§21 f. Bundesmeldegesetz) innerhalb einer Familiengemeinschaft zusammenleben, und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d.h. Kindergeld nach §§62 ff. EstG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigendem Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens. Im Falle des Besuchs der Kindertageeinrichtung durch ein Geschwisterkind mit der Ordnungsnummer 2 wird die anfallende Besuchsgebühr halbiert. Im Falle des Besuchs der Kindertageeinrichtung durch ein Geschwisterkind mit der Ordnungsnummer 3 oder höher wird die Besuchsgebühr vollständig erlassen.

7. Wechsel der besuchten Einrichtung oder der Gruppe während des Kalendermonats

Wechselt ein Kind während des Kalendermonats innerhalb der servusKiDS gGmbH von einer Kindertageeinrichtung in eine andere oder wechselt es die Betreuungsform innerhalb der Einrichtung, so ist der Beitrag in diesem Monat noch für die erstbesuchte Einrichtung/Betreuungsform zu entrichten.

8. Ersatzlose Schließung

- (1) Wird eine Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung nur vorübergehend geschlossen, bleibt der monatliche Einzug des Betreuungsgeldes, sowie der Verpflegungspauschale davon unberührt.
- (2) Die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Platzes in einer anderen Gruppe der gleichen Einrichtung oder in einer anderen Einrichtung ist Ersatz im Sinne von Abs. 1.

9. Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Der Besuchsbeitrag und das Verpflegungsgeld entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder

Ausscheiden des Kindes während eines Monats, ist für diesen Monat der volle Beitrag zu entrichten. Der Besuchsbeitrag und das Verpflegungsgeld werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 1. Des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Beitragsschuldner/-innen sind verpflichtet, der servusKiDS gGmbH für ihr Konto eine Ermächtigung zum Lastschrifteneinzug zu erteilen. Der Einzug findet in den ersten 10 Werktagen eines Monats statt. Barzahlung oder Überweisung ist nicht möglich.

10. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

Die Beitragsordnung entspricht der neuen Fördersystematik der Münchner Kitaförderung, die zum 01.09.2024 für alle Münchner Kitas der servusKiDS gGmbH wirksam wird. Sie tritt am 01.09.2024 in Kraft und endet zum 31.12.2025.